

Vernehmlassungsversion vom 7. Dezember 2022

Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 894b
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV) vom 7. Januar 2020¹ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1

¹ Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft

- n. (*geändert*) erlässt Weisungen zur Kostenregelung, zur Kostenbeteiligung, zur Betriebsrechnung und zur Buchführung gemäss dieser Verordnung und überprüft deren Einhaltung,
- o. (*neu*) führt eine Liste der Angebote gemäss §§ 5 und 6 sowie der zugelassenen Beratungsstellen gemäss § 13 und regelt die Abrechnungsmodalitäten gemäss § 13 Absatz 2.

¹ SRL Nr. [894b](#)

§ 13 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*neu*), **Abs. 3** (*neu*), **Abs. 4** (*neu*)

Abklärungs- und Beratungsstellen (*Überschrift geändert*)

¹ Das Gesundheits- und Sozialdepartement bezeichnet eine unabhängige Abklärungsstelle und die zugelassenen Beratungsstellen gemäss § 21a des Gesetzes. Es hört die Kommission für soziale Einrichtungen, die anerkannten sozialen Einrichtungen und die Fachstellen der Behindertenhilfe in geeigneter Weise an.

² Die unabhängige Abklärungsstelle nimmt die Gesuche um Kostengutsprache für ambulante Leistungen entgegen, prüft die Indikation der beantragten Leistungen sowie die Subsidiarität und gibt eine Empfehlung zuhanden der Dienststelle Soziales und Gesellschaft ab. Das Gesundheits- und Sozialdepartement und die unabhängige Abklärungsstelle regeln die Leistungserbringung und Leistungsabgeltung in einer Leistungsvereinbarung.

³ Die zugelassenen Beratungsstellen beraten und begleiten die erwachsenen Personen mit Behinderung bei der Findung bedarfsgerechter ambulanter Leistungen nach den §§ 5 und 6 und unterstützen sie im Gesuchsverfahren. Hierfür werden sie mit einer Pauschale von 1200 Franken pro beratene Person entschädigt, wenn diese spezifische Beratung mindestens 120 Minuten gedauert hat und die beratende Person bereits zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Luzern hatte. Eine erneute Pauschale für die gleiche Person kann frühestens 3 Jahre nach der letzten Zahlung geltend gemacht werden.

⁴ Die Kosten der Abklärungsstelle und die Pauschalvergütungen an die Beratungsstellen werden nach § 28 Absatz 1c des Gesetzes von Kanton und Gemeinden gemeinsam je hälftig getragen.

§ 24 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*), **Abs. 4** (*geändert*), **Abs. 5** (*neu*), **Abs. 6** (*neu*)

¹ Erwachsene Personen mit Behinderungen, die Anspruch auf Finanzierung ambulanter Leistungen erheben, haben mit einem Formular um Kostengutsprache zu ersuchen. Ihren Unterstützungsbedarf haben sie mit einem Bedarfsermittlungsinstrument zu deklarieren und dieses zusammen mit dem Gesuch sowie den erforderlichen Unterlagen bei der Abklärungsstelle einzureichen.

² Die Abklärungsstelle überprüft die formellen Voraussetzungen für den Leistungsbezug sowie den geltend gemachten Bedarf und nimmt gegebenenfalls eine Differenzbereinigung mit der betreuungsbedürftigen Person vor. Sie ermittelt den behinderungsbedingt notwendigen, angemessenen und nicht gedeckten Bedarf an Fach- und Assistenzleistungen.

³ Sie leitet das Gesuch um Kostengutsprache mit einem Kurzbericht an die Dienststelle Soziales und Gesellschaft weiter.

⁴ Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft entscheidet mittels Verfügung über das Gesuch um Kostengutsprache. Kostengutsprachen können befristet und mit Auflagen versehen werden. Sie können unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist aufgehoben und veränderten Verhältnissen angepasst werden.

⁵ Beiträge für ambulante Leistungen, die als Vorschuss im Hinblick auf Leistungen Dritter, insbesondere von Sozialversicherungen, gewährt werden und für die rückwirkend Leistungen erbracht werden, sind zurückzuerstatten. Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft kann beim Dritten die direkte Auszahlung der rückwirkenden Leistungen zugunsten der Rechnung über die sozialen Einrichtungen verlangen.

⁶ Die betreuungsbedürftige Person hat unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten.

§ 26

aufgehoben

§ 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Als vergleichbarer Aufenthalt in einer anerkannten sozialen Einrichtung zur Ermittlung der Beitragsgrenze für ambulante Leistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen gelten die stationären Leistungen, welche die betreffende Person anstelle einer ambulanten Lösung benötigen würde. Massgebend ist die durchschnittliche Vollkostenpauschale für stationäre Leistungen der entsprechenden individuellen Betreuungsbedarfsstufe nach Abzug einer Kostenbeteiligung.

² Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft erlässt Weisungen zur Bestimmung der individuellen Betreuungsbedarfsstufe, zur Ermittlung der durchschnittlichen Vollkostenpauschale sowie zur Höhe der abzuziehenden Kostenbeteiligung.

§ 29 Abs. 1 (geändert)

Tarife und Wohnsitzerfordernis (*Überschrift geändert*)

¹ Die Kostengutsprachen sind für kantonale Assistenzleistungen auf maximal 35 Franken Entschädigung pro Person und Stunde begrenzt. Ambulante Fachleistungen werden maximal im Umfang der Vollkosten für eine Dienstleistungsstunde von Sozialpädagoginnen und -pädagogen beziehungsweise von Arbeitsagoginnen und -agogen entschädigt. Pro Monat darf die Abgeltung für ambulante Fach- und Assistenzleistungen insgesamt die Beitragsgrenze gemäss § 28 nicht überschreiten.

§ 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Jede anerkannte soziale Einrichtung erlässt eine Kostenbeteiligungsordnung, die insbesondere Angaben zur Höhe der Kostenbeteiligung, zu allfälligen Ermässigungen bei Abwesenheiten und zu den individuellen Nebenkosten enthält.

² Erlass und wesentliche Änderungen der Kostenbeteiligungsordnung bedürfen der Genehmigung durch die Dienststelle Soziales und Gesellschaft.

§ 35 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu)

^{bis} Die Höhe der Kostenbeteiligung bei einem Aufenthalt in einer ausserkantonalen Einrichtung mit stationärem Wohnangebot entspricht für Personen mit einem Anspruch auf Ergänzungsleistungen der maximal anrechenbaren Tagestaxe gemäss § 1 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 30. November 2007².

^{1ter} Die Kostenbeteiligung nach den Absätzen 1 und 1bis darf höchstens der Vollkostenspachale der bezogenen Leistungen entsprechen.

§ 50 Abs. 1, Abs. 2 (neu)

¹ Die Anerkennung wird erteilt, wenn

- f. (*geändert*) das Betreuungsverhältnis in schriftlichen Verträgen geregelt wird, aus denen ersichtlich ist, welche Leistungen die soziale Einrichtung erbringt und für welche Kosten die betreuungsbedürftige Person beziehungsweise die Leistungspflichtigen nach § 31 des Gesetzes aufzukommen hat,
- j. (*geändert*) die Leitung und die Mitarbeitenden über die für die Erbringung der Leistungen nötigen fachlichen Kompetenzen verfügen sowie vertrauenswürdig sind und die Zahl der Mitarbeitenden für die zu betreuenden Personen genügt,
- l. (*geändert*) die soziale Einrichtung über geeignete Instrumente zur Entwicklung und Sicherung der Qualität verfügt,
- m. (*neu*) die private Trägerschaft im Handelsregister eingetragen ist.

² Die Anerkennungsvoraussetzungen nach Absatz 1 gelten für soziale Einrichtungen, die ausschliesslich ambulante Leistungen erbringen, sinngemäss.

§ 56 Abs. 1, Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Die anerkannten sozialen Einrichtungen sind zu folgenden Meldungen an die Dienststelle Soziales und Gesellschaft verpflichtet:

- c. (*geändert*) Änderungen des Wohnsitzes oder des Wohnortes der betreuungsbedürftigen Personen,
- d. (*geändert*) Änderungen des Wohnsitzes oder des Wohnortes der Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge,

² Von dieser Meldepflicht ausgenommen sind Anbieter ambulanter Fachleistungen gemäss § 2 Absatz 5a des Gesetzes.

³ Betreuungsbedürftige Personen, die ambulante Fach- und Assistenzleistungen beziehen, sind zur Meldung von anspruchrelevanten Änderungen in ihren persönlichen, gesundheitlichen und finanziellen Verhältnissen verpflichtet.

² SRL Nr. [881g](#)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber: